

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schwämmle GmbH & Co. KG (Schwämmle)

1. Die AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schwämmle GmbH & Co. KG mit Vertragspartnern.
2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB des Vertragspartners wird widersprochen. AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Schwämmle ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. An allen Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bzw. Daten, auch in elektronischer Form, die an Vertragspartner weitergegeben werden, behält sich Schwämmle das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schwämmle.
4. Schwämmle behält sich technische Änderungen sowie Änderungen von Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vor.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht auf Seiten von Schwämmle unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Schwämmle so bald wie möglich mit. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Schwämmle liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Schwämmle wird dem Vertragspartner den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Schwämmle ist zu Teillieferungen berechtigt.
7. Unerhebliche Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Annahmeverweigerung. Der Vertragspartner hat etwaige Mängel schriftlich zu rügen.
8. Preisangaben gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer sind, verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung und Entladung.
9. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Ausgaben erhöht oder neu eingeführt, ist Schwämmle berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, wenn seit dem Vertragsschluss bereits vier Monate verstrichen sind oder der Vertragspartner Kaufmann ist. Die Preise gelten vom Tag des Vertragsschlusses an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als vier Monate andauern, ist Schwämmle berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Vertragspartner weiterzugeben. Der Vertragspartner schuldet jedoch in jedem Fall den zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung geltenden Umsatzsteuersatz.
10. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Schwämmle anerkannt sind. Der Vertragspartner

- kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
11. Schwämmle behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen vor. Verpfändung und Sicherungsübereignung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstands sind bis zur vollständigen Bezahlung ausgeschlossen.
 12. Schwämmle ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand herauszuverlangen.
 13. Schwämmle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller auf Aufforderung durch Schwämmle binnen angemessener Frist selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
 14. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, z. B. durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit Schwämmle.
 15. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Schwämmle bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen eine Dritten erwachsen. Schwämmle nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung berechtigt. Schwämmle behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner im Zahlungsrückstand ist.
 16. Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Schwämmle. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht Schwämmle gehörenden Gegenständen, so erwirbt Schwämmle an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von Schwämmle gelieferten Vertragsgegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht Schwämmle gehörenden Gegenständen vermischt wird.
 17. Schwämmle leistet für Mängel des Vertragsgegenstandes nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
 18. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
 19. Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 20. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartnern oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte

- Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Schwämmle zu verantworten sind.
21. Die Frist für Mängelhaftungsansprüche beträgt außer im Fall des Vorsatzes, bei Körper-, Gesundheitsschäden und Verlust des Lebens bzw. in Fällen der §§ 438 I Nr. 2, 634 a I Nr. 2 BGB ein Jahr.
 22. Nimmt der Vertragspartner Schwämmle ohne tatsächliches Vorliegen eines Mängelhaftungsanspruchs unberechtigt in Anspruch, hat er Schwämmle alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Wartungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten, usw.
 23. Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Schwämmle für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch Schwämmle vorgenommene Änderungen des Vertragsgegenstandes.
 24. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
 25. Stellt sich heraus, dass Schwämmle durch die Veräußerung des Vertragsgegenstandes ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt, ist Schwämmle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 26. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Schwämmle auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Schwämmle. Gegenüber Unternehmern haftet Schwämmle bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
 27. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung und wenn Schwämmle grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) vorwerfbar ist. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schwämmle zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.
 28. Alle Ansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr, soweit in diesen AGB nicht anders geregelt; für Schadensersatzansprüche, die auf Produkthaftung, grobem Verschulden oder auf einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder auf dem Verlust des Lebens des Vertragspartners beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
 29. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere

- Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schwämmle zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei Schwämmle bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
30. Im Falle des Lieferverzugs des Vertragspartners oder bei endgültiger Nichtlieferung seitens des Vertragspartners hat der Vertragspartner eine Schadenspauschale in Höhe von 5 % des Nettoeinkaufspreises der Ware, mit deren Lieferung er in Verzug geraten ist bzw. deren Lieferung endgültig nicht erfolgt, an Schwämmle zu bezahlen. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn Schwämmle einen höheren oder der Vertragspartner einen niedrigeren Schaden nachweist.
 31. Wird Schwämmle vom Vertragspartner in Verzug gesetzt, nachdem eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung abgelaufen ist, ist der Vertragspartner nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
 32. Schwämmle prüft eingehende Ware gemäß § 377 HGB und ist berechtigt, nicht versteckte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung beim Vertragspartner zu rügen.
 33. Der Vertragspartner haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, verletzt werden. Wird Schwämmle von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Schwämmle auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Schwämmle aus- oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
 34. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, eine rechtmäßige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirklich Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.
 35. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 36. Erfüllungsort ist der Sitz von Schwämmle.
 37. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die für den Sitz von Schwämmle zuständigen Gerichte. Hat der Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz im Ausland, oder verlegt der Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz ins Ausland, wird als Gerichtsstand der für den Sitz von Schwämmle zuständigen Gerichte vereinbart. Hat der Vertragspartner einen in Deutschland ansässigen Zustellbevollmächtigten benannt, endet die Zustellvollmacht des bisherigen Zustellbevollmächtigten erst dann, wenn der Vertragspartner einen neuen Zustellbevollmächtigten benannt hat.
 38. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform bedarf insbesondere die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.